

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Pro Regione  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

per Mail an: zerbe@pro-regione.de

Zur Kenntnis: Kreis Nordfriesland, silke.kille@nordfriesland.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

Carl-Heinz Christiansen  
stllv. Landesvorsitzender

carl-heinz.christiansen  
@bund-sh.de

Fon 04661-28 39

06.08.2023

● **Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Winnert und Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“**  
• Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Zerbe ,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

Der BUND SH sieht zurzeit Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die bisher genutzten Flächen zum größten Teil unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der BUND SH fordert deshalb, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind.

Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild. Erst einmal führen sie zu folgenden Konflikten:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Barrierewirkung durch Zäune
- Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Technisierung der Landschaft

Die hieraus entstehende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden und minimiert werden.

Eine PV-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Eine konsequent auf Naturverträglichkeit geplante PV-Freiflächenanlage kann:

- dem Biotopverbund dienen.

- Lebensräume schaffen.
- die Biodiversität erhöhen.
- bei der Bevölkerung eine positive Akzeptanz hervorrufen.

### **Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage**

#### Anordnung der Modulreihen:

Der Reihenabstand der Module sollte möglichst groß sein, denn je größer desto mehr Licht fällt auf den Boden, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Wasservögel, besonders in der Dämmerung und Nacht, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird zwar als insgesamt gering eingeschätzt, unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen ist es jedoch nicht auszuschließen (Herden et al 2009).

Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Unter 4.1.4 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Abs. 1 LBO) der Begründung heißt es:

*„Die PV-Modulreihen haben untereinander einen Abstand von mindestens 2,50 m aufzuweisen. Die Festsetzungen des Mindestabstandes der Modulreihen untereinander sowie des Mindestabstandes der Module zur Geländeoberfläche gewährleisten eine ausreichende Besonnung der extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandfläche und dienen der Förderung von Biodiversität.“*

Um eine ausreichende Besonnung zur Förderung der Biodiversität zwischen den Modulreihen zu erreichen, muss der Abstand der Modulreihen mindesten 3,5 Meter betragen. Bei einer zugelassenen Bauhöhe von 3,5 m ist bei einem Abstand von 2,5 m eine ausreichende Besonnung nicht gegeben und damit erfolgt keine Förderung der Biodiversität. Mit Daten der Anlage ist dies einfach auf folgender Internetseite nachzurechnen: <https://www.wattmanufactur.de/dist/>

Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert (Herden et al 2009). Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Auch bei einer Beweidung mit Schafen sollte die Mindesthöhe 80 cm betragen, da es sonst passieren kann, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Außerdem können sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und werden dabei vom Mutterschaf getrennt, was zu Unruhe und Hektik unter den Tieren führen kann (Lfl-Information, Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, 2019).

### Barrierewirkung durch Abzäunung

Generell muss der Bodenabstand der Umzäunung mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten.

Einen besseren Schutz gegen unbefugtes Betreten und Vandalismus, der auch von Versicherungen anerkannt wird, ist ein Graben mit angrenzendem Erdwall, der als Knick bepflanzt wird. Der Erdwall wird mit dem Grabenaushub gestaltet.

Gleichzeitig ist die Graben-Wall-Kombination für Großtierarten überwindbar und evtl. werden auch aquatische Lebensräume geschaffen.

### Anlage und Pflege der Flächen

Die Flächen sollten als extensives Grünland entwickelt und mit gebietsheimischer Regiosaat eingesät werden. Auf Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Dies sollte im Bebauungsplan festgeschrieben werden.

Schnittzeitpunkte und -häufigkeit sind den Standortverhältnissen anzupassen. Aus Rücksicht auf Brutgelege sollte der erste Schnitt nicht zu früh erfolgen. Um die Flächen auszuhagern und die Flächen zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, sollte das Mahdgut entfernt werden. Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung erfolgen. Ausgeschlossen werden sollten ein Umbruch der Flächen, das Walzen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen.

Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.

### Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen. Die Schaffung von Habitatstrukturen sollte als Ökopunkte angerechnet werden.

### Monitoring und Effizienzkontrolle

Nach § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die von der Gemeinde geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben.

### Rückbau

Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen, dass die zulässige Nutzung nur für eine bestimmte Zeitdauer zugestanden wird. Eine Rückbauverpflichtung erfolgt daraus aber nicht. Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag zu verankern. Die Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Kabel, Fundamente etc.) umfassen. Zusätzlich kann auch die Absicherung über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit getroffen werden.

### Akzeptanz:

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung ist anzustreben.

Wir bitten uns über den Beschluss in Kenntnis zu setzen und um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Heinz Christiansen  
BUND Schleswig-Holstein